

Gebührensatzung

des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverbandes Südwestthüringen e.V. für den Besuch der Kindertagesstätte „Howete-Knirpse“ in der Gemeinde Floh- Seligenthal/ OT Kleinschmalkalden in Anlehnung an die Gebührensatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal beschlossen auf der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021

§ 1

Gebührenerhebung

Der ASB RV Südwestthüringen e.V. erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte in Floh- Seligenthal/OT Kleinschmalkalden Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindereinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 2

Elternbeitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrags und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindereinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindereinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Elternbeitragsschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindereinrichtung aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die volle Gebühr zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei der vorübergehenden Schließung von Kindereinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach §28 Abs.1 IfSG, wegen höherer Gewalt, Streik, sowie sonstigen geplanten Schließzeiten der Einrichtung, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder zwei Wochen in den Sommerferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Arbeiter-Samariter-Bund zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung (Mittagessen, Vesper und Getränke), so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Mittagessen	2,00 € / Tag
Vesper	0,30 € / Tag
Getränke	0,30 € / Tag

- (2) Für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs-und Teilhabepaket haben, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Jugendamt oder dem Jobbcenter.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt ist, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird der Elternbeitrag nur bis zum Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat

vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

1. Kind der Familie				2. Kind der Familie				3. Kind der Familie			
bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.	bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.	bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.
112,00	162,00	172,00	180,00	79,00	113,00	120,00	126,00	34,00	49,00	52,00	54,00

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind erfolgt die Betreuung beitragsfrei.

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit:

1. Kind der Familie				2. Kind der Familie				3. Kind der Familie			
bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.	bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.	bis 5 h tägl.	Ø bis 8 h tägl.	Ø bis 9 h tägl.	Ø bis 10 h tägl.
101,00	146,00	155,00	162,00	71,00	102,00	108,00	113,00	30,00	44,00	46,00	48,00

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind erfolgt die Betreuung beitragsfrei.

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der ASB nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 € zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Für die gelegentliche Betreuung (Gästekinder, Besucherkinder) wird pro Kind und Tag 1/20 des Elternbeitrages für das erste Kind der Familie nach Abs. 2 erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Der ASB teilt durch ein Schreiben mit, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage der maßgebenden Kindergeldbescheide zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Anmeldung erbracht, werden die Elternbeiträge in der Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind beim ASB unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Elternbeiträge maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden damit die bisherige Satzung und die Änderungssatzung aufgehoben und ersetzt.

Eisenach, 01.11.2021


Thorsten Junge
Geschäftsführer


Arbeiter-Samariter-Bund
RV Südwestthüringen e.V.
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 11
99817 EISENACH
Tel. 03691/71180, Fax 711820